



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN IN PUBLICA COMMODA
SEIT 1737

Seminar für Ur- und Frühgeschichte - Nikolausberger Weg 15 - 37073 Göttingen

An den
Kulturminister Falko Mohrs
Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Univ.-Prof. Dr.
Lorenz Rahmstorf

Nikolausberger Weg 15
37073 Göttingen
Tel. (0551) 39 25081
Fax (0551) 39 - 25085
E-Mail:
lorenz.rahmstorf@uni-goettingen.de

14.07.2026

**Eingabe zur „Reform des Denkmalschutzgesetzes – Weniger Bürokratie, mehr Verantwortung
vor Ort“**

Stellungnahme aus dem Seminar für Ur- und Frühgeschichte der Universität Göttingen

Sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrter Herr Mohrs,
mit großem Interesse verfolge ich Ihre Bemühungen, weniger Bürokratie zu ermöglichen, was ich für ein sehr sinnvolles Ziel erachte. Bezugnehmend auf die Pressemitteilung <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/reform-des-denkmalschutzgesetzes-weniger-buero-kratie-mehr-verantwortung-vor-ort-252299.html>, die am 7. Juli kommuniziert wurde, möchte ich Ihnen hiermit meine Sicht auf die Dinge als einziger Lehrstuhlinhaber des universitären Fachs Ur- und Frühgeschichte in Niedersachsen zur geplanten Novellierung des Denkmalschutzgesetzes schildern. Am Seminar für Ur- und Frühgeschichte werden seit vielen Jahrzehnten zahllose BodendenkmalpflegerInnen ausgebildet, die häufig auch in Niedersachsen tätig sind.

Bei der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes sehe ich alle vier in der Pressemitteilung durch Strichpunkte hervorgehobenen Änderungen als sehr problematisch an:

- 1. Gruppendenkmale**
- 2. Zusammenarbeit** der Unteren Denkmalschutzbehörden (**uDBs**) und des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (**NLD**)
- 3. Eingetragene Kulturdenkmale**
- 4. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Zu Punkt 1: „Bei **Gruppendenkmalen** im Sinne des Gesetzes (§ 3 Abs. 3 NDSchG), umgangssprachlich Ensembleschutz genannt, beschränkt sich die Denkmaleigenschaft künftig auf das äußere Erscheinungsbild, soweit es sich nicht um Einzeldenkmale handelt.“

Die Beschränkung der Denkmaleigenschaft der Gruppendenkmale auf das äußere Erscheinungsbild *und nicht auch auf die bauliche Konstruktion* erfordert eine Neubewertung sämtlicher in einer Gruppe ausgewiesenen baulichen Anlagen, wobei zu prüfen wäre, ob es sich bei ihnen zusätzlich um ein Einzeldenkmal handelt. Die uDBs müssten beim NLD klären, inwieweit ein Gruppendenkmal auch ein Einzeldenkmal wäre. Diese Einschätzungen kann in fachlicher Hinsicht nur das NLD leisten und bescheinigen. Dies würde zu einer weiteren Arbeitsbelastung des NLD und damit voraussichtlich zu zeitlichen Verzögerungen führen, die gerade entfallen sollen.

Zu Punkt 2: „Die **unteren Denkmalschutzbehörden** sollen in Zukunft ohne weitere Abstimmung mit dem **NLD** sicherstellen, dass die gesetzlichen Regelungen zur Bodendenkmalpflege eingehalten werden.“

Die Abschaffung der Herstellung des Benehmens zwischen uDBs und der Oberen Denkmalschutzbehörde (NLD) bei Bodendenkmälern wäre äußerst problematisch. Dafür kann eine ganze Reihe von Gründen angeführt werden:

- Einige Landkreise haben keine Bodendenkmalpfleger/in, sondern Personen in Kulturämtern, Umweltbehörden und Museen.
- Diese Landkreise verfügen somit nicht über Fachpersonal (mit Universitätsstudium der Ur- und Frühgeschichte und Masterabschluss bzw. Promotion), um eine qualifizierte Einschätzung zu einer hochkomplexen Materie geben zu können. Die denkmalpflegerische Qualität wird geschwächt werden.
- Schon zum jetzigen Zeitpunkt sind die uDBs durch vielfältige Aufgaben ausgelastet, wenn nicht bereits überlastet. Wenn die Änderungen in Kraft treten würden, müssten die uDBs noch mehr Last schultern und Verantwortung tragen.
- Die kommunalen Angestellten, die nun sicherstellen, dass „die gesetzlichen Regelungen zur Bodendenkmalpflege eingehalten werden“, sind ggf. nicht unabhängig, sondern unter Umständen weisungsgebunden.
- Die Änderung läuft auf einen zukünftigen Verzicht der Fachkunde der MitarbeiterInnen der uDBs hinaus.
- Meines Wissens nach kommt es nur selten zu Verzögerungen, wenn das NLD mit einbezogen wird, stattdessen verläuft dies im Rahmen der vorgesehenen Fristen.
- Wenn das NLD nicht mehr über geplante Baumaßnahmen unterrichtet wird, kann es nicht die uDBs auf Planungen und die Konsequenzen der Maßnahmen vorbereiten.

- Nach meinem Kenntnisstand ist es ganz überwiegend der Wunsch der uDBs, auf die fachliche Unterstützung des NLD zurückgreifen zu können.

Zu Punkt 3: „Erdarbeiten sollen künftig nur noch dann eine denkmalrechtliche Genehmigung erfordern, wenn sie an Stellen durchgeführt werden sollen, die im **Verzeichnis der Kulturdenkmale** eingetragen sind.“

Geplant ist also, dass Erdarbeiten nur an solchen Orten nicht vorgenommen werden dürfen, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 DSchG eingetragen sind: „Die Kulturdenkmale sind in ein Verzeichnis einzutragen, das durch das Landesamt für Denkmalpflege aufzustellen **und fortzuführen ist**“. Es scheint der Charakter archäologischer Befunde nicht verstanden worden zu sein. Der Boden ist ein Palimpsest vergangener Tätigkeiten des Menschen, von denen bislang nur ein ganz kleiner Teil in irgendeiner Form dokumentiert wurde. Bodendenkmale können natürlich nicht vor ihrer Entdeckung in das Verzeichnis eingetragen, ein entsprechendes Verzeichnis somit nicht vollständig sein. Verdachtsflächen können aber durch bereits bekannte Fundstellen und den Sachverstand der BodendenkmalpflegerInnen beauftragt werden. Die Valetta-Konvention verpflichtet auch Niedersachsen zum Schutz und zur Erhaltung des archäologischen Erbes, das durch die anvisierte Änderung massiv verletzt würde.

Zu Punkt 4: „Der Gesetzesentwurf sieht vor, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit als Grenze der Erhaltungspflicht auf die öffentliche Hand als Denkmaleigentümerin auszuweiten. Eine Ausnahme bleiben Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Sinne des Gesetzes.“

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit, die bereits für private Personen gilt, soll nun auch für Kommunen und Land eingeführt werden. Wie soll eine solche Unzumutbarkeit dann definiert werden? Werden dann noch grundsätzliche Standards eingehalten werden? Ist dies nur noch von der momentanen Finanzsituation anhängig? Das Land hat grundsätzlich die Verpflichtung zum Erhalt von Denkmalen (siehe oben: Valetta-Konvention).

Schlussfolgerungen

Es ist absehbar, dass in Folge der geplanten Änderungen des Gesetzes sofort kleinere und große Katastrophen in der Denkmalerhaltungen geschehen werden. Wenn dann menschheitsgeschichtlich bedeutende Artefakte erst in der Baggerschaufel wahrgenommen werden, ist abzusehen, dass die Novellierung in der jetzt geplanten Version in der Öffentlichkeit ohne Frage als tiefgreifender Fehler wahrgenommen und skandalisiert wird. Ich möchte Sie deshalb eindringlich bitten, die Novellierung in dieser Form nicht voranzutreiben. Ich teile Ihr Anliegen, dass die Verfahren beschleunigt werden.

nigt werden müssen und bestenfalls eine Kostenreduktion erreicht werden sollte. Mit den anvisierten Änderungen geht dies aber meines Erachtens in eine ganz falsche Richtung. Wichtig wäre es, zunächst die betroffenen Behörden und Stellen, also das NLD und die uDBs, Vorschläge machen zu lassen, wie hier Verbesserungen erreicht werden können. Dies sollte der erste Schritt sein.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (auch mobil: 0176 20681125).

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name and a last name, written in a cursive script.

(Univ.-Prof. Dr. Lorenz Rahmstorf)